

vor Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Betrag von rund 250 EUR, der sich aus nachfolgender Berechnung ergibt:

Nettoeinkommen durchschnittlich 3.852 DM = 1.969 EUR abzüglich Pfändung 117 EUR verbleiben 1.852 EUR abzüglich eigener Selbstbehalt 1.000 EUR abzüglich Kindesunterhalt 1.118 DM = 572 EUR verbleiben 250 EUR.

Nach Abzug der weiterhin vom AG zutreffend berücksichtigten Belastungspositionen verbleibt nicht mehr als der ihr zugesprochene Beitrag zur Krankenversicherung, dessen Vorrang die Parteien ebenfalls vereinbart haben. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Grundsteuer und Wohngebäudeversicherung (18,72 und 26,89 DM), die der Antragsteller nach wie vor für die gemeinsame Immobilie bedient und deren Weiterführung sinnvoll und gerechtfertigt ist. Weiterhin berücksichtigt worden ist eine Zahlung an die ... Versicherung i.H.v. 78,23 DM, alles zusammen 123,84 DM = 63 EUR. Bei der genannten Versicherung handelt es sich, wie aus den erstinstanzlichen Unterlagen ersichtlich, um Kranken- und Pflegeversicherung (...) sowie Berufsunfähigkeits- und Diensthaftpflichtversicherung (...). Diese Aufwendungen sind notwendig und können auch nicht beitragsfrei gestellt werden.

*Anm. der Red.:* Zur Unterhaltsberechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens s. ferner OLG Koblenz FamRZ 2003, 109 = OLGReport Koblenz 2002, 386 und OLG Frankfurt OLGReport Frankfurt 2003, 96 (vgl. dazu auch *Melchers*, FamRB 2003, 241).

Zur Unterbrechung eines Unterhaltsprozesses durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 240 S. 1 ZPO) nur bezüglich des Unterhaltsrückstandes, nicht aber bezüglich des nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werdenden Unterhalts vgl. OLG Koblenz a.a.O. (s. auch FF 2002, 217), OLG Frankfurt a.a.O. und OLG Celle FamRZ 2003, 1116.

### **Zur Verpflichtung des umgangspflichtigen Elternteils zur Beteiligung an der Ausübung des Umgangsrechts des anderen Elternteils**

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1684 BGB

**OLG München**, Beschl. v. 15.5.2002 – 2 UF 1504/00 – (AG München)  
– *Verfahrensfortgang zu BVerfG FF 2002, 92 = FamRZ 2002, 809* –

**Umgangsrechtliche Verpflichtung des sorgeberechtigten Elternteils, bei erheblicher Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern die Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts des anderen Elternteils zum Flughafen zu bringen und sie dort wieder abzuholen.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Gründe:* I. Die Parteien führen einen Umgangsrechtsstreit, über den der *Senat* zuletzt mit Beschl. v. 10.10.2000 entschieden hat. ... Auf die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers hob das BVerfG mit Beschl. v. 5.2.2002 Ziff. II. des *Senats*beschl. v. 10.10.2000 auf und verwies die Sache insoweit an das OLG München zurück (...).

Der 2. *Zivilsenat* gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, die von beiden Seiten auch wahrgenommen wurde.

...

II. 1)–2) ...

3) ... Der erkennende *Senat* hält unter Beachtung der vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe zum Verhältnis von Umgangs- und Sorgerecht seine im Beschl. v. 10.10.2000 getroffene Entscheidung nicht mehr aufrecht. Die gebotene

Abwägung und die vom Beschwerdegegner geltend gemachte unzumutbare Erschwerung seines Umgangsrechts führen dazu, dass es bei der vom AG München im Beschl. v. 26.1.2000 getroffenen Regelung verbleibt.

Die Argumente, die die AGg im Schriftsatz v. 22.4.2002 (...) vorgetragen hat, erscheinen nicht so gewichtig, dass nicht dem Antrag-Nr. 2 v. 21.7.1999 im Interesse der gemeinsamen Kinder der Parteien und des Umgangsrechts des ASt nachgekommen werden könnte; die vom *Senat* in den Mittelpunkt seiner Entscheidung v. 10.10.2000 gestellten wirtschaftlichen Erwägungen haben demgegenüber in den Hintergrund zu treten.

Die Beschwerde der AGg gegen den Beschl. des AG – Familiengericht – München v. 26.1.2000 war daher zurückzuweisen.

...

*Anm. der Red.:* Der Beschl. des BVerfG v. 5.2.2002 ist veröffentlicht in FF 2002, 92 und FamRZ 2002, 809.

Aus diesem Beschl. ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der ASt begehrte die Änderung einer gerichtlichen Umgangsregelung. Gem. seinem Antrag (Nr. 2.) v. 21.7.1999 wurde die AGg mit Beschl. des AG München v. 26.1.2000 verpflichtet, die beiden (1991 und 1993 geborenen) gemeinsamen Kinder zum Flughafen M. zu bringen bzw. dort abzuholen, falls der – in B. wohnhafte – ASt die Beförderung der Kinder per Flugzeug beabsichtigt und dies mindestens eine Woche vorher angekündigt hat; diese Regelung erscheine – so das AG – praktikabel und im Interesse der Kinder, die verhältnismäßig geringe zusätzliche Belastung sei der AGg zumutbar.

Auf die Beschwerde der AGg hob das OLG München durch Beschl. v. 10.10.2000 (unter Ziff. II.) den amtsgerichtlichen Beschl. v. 26.1.2000 auf und wies den Antrag (Nr. 2.) des ASt v. 21.7.1999 zurück. Zur Begründung führte das OLG aus, dass die der AGg auferlegte Verpflichtung mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage nicht habe angeordnet werden können; das geltende Recht kenne keine Regelung, nach welcher die AGg auf ihre eigenen Kosten Leistungen zur Erleichterung des Finanzbudgets des Umgangsberechtigten zu erbringen habe.

Auf die Verfassungsbeschwerde des ASt hob das BVerfG mit Beschl. v. 5.2.2002 die Entscheidung des OLG München v. 10.10.2000 wegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 2 GG auf.

**OLG Frankfurt/M.**, Beschl. v. 3.12.2002 – 1 UF 236/02 – (AG Bad Schwalbach)

**Eine Beteiligung des Umgangspflichtigen an den Kosten des Umgangs kommt nur in Betracht, wenn er hierfür leistungsfähig ist, und der Umgangsberechtigte mangels Leistungsfähigkeit hierauf angewiesen ist.**

*Gründe:* Zwischen den beteiligten Eltern war vor dem AG ein Umgangsregelungsverfahren anhängig, das im Wesentlichen mit einer im Termin am 21.8.2002 geschlossenen Vereinbarung beendet worden ist. Ausgenommen von der Vereinbarung war die streitig gebliebene Beteiligung der Mutter an den Kosten des Umgangs.

Mit dem angefochtenen Beschl. hat das AG den Antrag des Vaters, der Mutter die Hälfte der Fahrtkosten des Umgangsrechts aufzuerlegen, zurückgewiesen. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage. Etwas anderes könne allenfalls angenommen werden, wenn der Mutter wegen des von ihr durchgeführten Umzugs nach Norddeutschland und der damit verbundenen Erhöhung der Kosten des Umgangs für den Vater mutwilliges Verhalten vorgeworfen werden könnte. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Gegen diese ihm am 13.9.2002 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 30.9.2002 beim OLG eingegangene und zugleich begründete Beschwerde des Vaters, mit der er an seinem Rechtsstandpunkt festhält.

Die Beschwerde ist statthaft, da sie sich gegen eine Endentscheidung des AG in einem Teilbereich des Umgangsrechts richtet. Die auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Wie vom AG zutreffend ausgeführt, fallen die Kosten des Umgangs grundsätzlich dem Umgangsberechtigten zur Last (vgl. BGH FamRZ 1995, 215, bestätigt FamRZ 2002, 1099, 1100). Soweit dies von der in dem angefochtenen Beschl. zitierten Entscheidung des BVerfG v. 5.2.2002 (= FF 2002, 92, 93 = FamRZ 2002, 809, 810) in bestimmten Fallkonstellationen in Zweifel gezogen wird, liegen die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor. Eine Beteiligung des Umgangspflichtigen an den Kosten kann in Betracht kommen, wenn ihm dies zumutbar ist und ohne eine solche Beteiligung das Umgangsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Umgangsberechtigten sonst praktisch ausgeschlossen wäre. Vorliegend ist die AGg aus wirtschaftlichen Gründen an einer Beteiligung an den Umgangskosten von vornherein nicht in der Lage, da sie mittellos ist. Sie bezieht, wie sich aus beigezogenen Akten des Parallelverfahrens ... ergibt, Arbeitslosenhilfe und einen geringfügigen Zuverdienst aus Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages. Ihr ist dementsprechend in diesem Verfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz bewilligt worden. Dies sind nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Durchbrechung des vorgenannten Grundsatzes gebieten. Inwieweit im Rahmen unterhaltsrechtlicher Beziehungen die Belastung mit den Kosten des Umgangsrechtes Auswirkungen haben könnte, ist nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung und damit der Beschwerde.

...

*Anm. der Red.:* Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Umgangskosten eines barunterhaltspflichtigen Elternteils, dem sein Kindergeldanteil infolge der Vorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt, s. LS 2.c) des Urts. des BGH v. 29.1.2003 (XII ZR 289/01) in FF 2003, 59.

## Trennungsunterhalt bei Lebenspartnerschaft

§ 12 LPartG

**OLG Bremen**, Beschl. v. 10.1.2003 – 4 WF 121/02 – (AG Bremerhaven)

**Der Trennungsunterhaltsanspruch eines aidskranken Lebenspartners, der bisher vom anderen Partner unterhalten worden ist, ist nicht schon deshalb zu versagen, weil es bereits drei Monate nach Eintragung der Lebenspartnerschaft zur Trennung gekommen ist.**

*Gründe:* Die Parteien, die zuvor schon zwei Jahre zusammengelebt hatten, haben im Mai 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Etwa drei Monate später haben sie sich getrennt. Der Kl, der aufgrund einer Aids-Erkrankung nicht in der Lage ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, verlangt von dem erwerbstätigen Bekl im Rahmen einer Stufenklage Auskunft und – zunächst unbeziffert – Unterhalt. Seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat das Familiengericht mit Beschl. v. 5.11.2002 abgelehnt. Die dagegen gerichtete statthafte und auch in zulässiger Weise eingelegte sofortige Beschwerde, der vom Familiengericht nicht abgeholfen worden ist, hat

Erfolg. Entgegen der Annahme des Familiengerichts bietet die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO.

Vom Einkommen des Bekl, über das der Kl Auskunft erhalten möchte, hängt ab, ob und ggf. in welcher Höhe dem Kl Unterhalt nach § 12 LPartG zusteht. Das aus § 12 Abs. 2 S. 2 LPartG i.V.m. §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1605 BGB herzuleitende Auskunftsbegehren des Kl und seine Stufenklage sind daher Erfolg versprechend. Der Senat teilt die Ansicht des Familiengerichts, ein Unterhaltsanspruch scheidet wegen des kurzen Zusammenlebens der Parteien nach Eintragung der Lebenspartnerschaft von vornherein aus, nicht.

Die Voraussetzungen, die § 12 Abs. 1 LPartG an einen Unterhaltsanspruch des einen Lebenspartners gegen den anderen bei Getrenntleben knüpft, liegen vor. Die Parteien leben voneinander getrennt. Der Kl ist aufgrund seiner Erkrankung außerstande, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Er kann also nicht darauf verwiesen werden, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen. Ein längeres Zusammenleben vor der Trennung ist, ebenso wie beim Ehegattenunterhalt nach § 1361 BGB (vgl. BGH FamRZ 1982, 573, 574; 1994, 558), nicht Anspruchsvoraussetzung.

Dass dem Kl ein danach möglicher Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen gem. § 12 Abs. 2 LPartG versagt werden muss, ist nach dem gegenwärtigen Sachstand, wie er sich aus dem bislang unstreitigen Vortrag des Kl ergibt, nicht anzunehmen; jedenfalls aber steht nicht fest, dass ein Anspruch im Hinblick auf § 12 Abs. 2 LPartG ausscheidet, was allein dem Auskunftsbegehren die Erfolgsaussicht nähme. Der Senat ist, anders als das Familiengericht, der Ansicht, dass sich eine Unbilligkeit der Inanspruchnahme des Bekl nicht bereits daraus herleiten lässt, dass die Parteien nach Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nur noch etwa drei Monate zusammengelebt haben, ein Umstand, der auch bei Ehegatten eine Versagung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt aus Billigkeitsgesichtspunkten nicht rechtfertigen würde (vgl. BGH FamRZ 1982, 573, 575). Zwar sind die Unterhaltspflichten eingetragener Lebenspartner insgesamt schwächer ausgeprägt als die von Ehegatten. Auch ist die Schwelle der Härteklausele des § 12 Abs. 2 LPartG („Unbilligkeit“) niedriger als die des § 1579 Nr. 2 bis 7 BGB, die gem. § 1361 Abs. 3 BGB beim Trennungsunterhalt von Ehegatten maßgebend ist („grobe Unbilligkeit“) (vgl. Büttner in Schwab, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, S. 228, sowie Schwab, a.a.O., S. 166). Doch führt das nicht dazu, dass ein Lebenspartner bereits deshalb von Unterhaltspflichten frei wird, weil es bereits drei Monate nach Eintragung der Lebenspartnerschaft zur Trennung kommt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es – wie im vorliegenden Falle (immer bei Zugrundelegung des nicht bestrittenen Vorbringens des Kl) – zu einer wirtschaftlichen Verflechtung der Partner gekommen ist und der eine bisher vom Einkommen des anderen Partners gelebt hat, zumal wenn dies auch schon während eines längeren Zusammenlebens vor Eintragung der Lebenspartnerschaft der Fall war. In einem solchen Falle ist es dem erwerbstätigen Lebenspartner grundsätzlich zuzumuten, nach der Trennung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für den Unterhaltsbedarf des Partners, der nicht erwerbstätig ist und es nicht sein kann, aufzukommen. Auf die Frage, ob der Anspruch des Kl ggf. bis zu der von ihm angestrebten gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft besteht, oder ob er zeitlich zu begrenzen ist, wie es das OLG Hamburg (FamRZ 2002, 753) in einem vergleichbaren Fall von Trennungsunterhalt unter Ehegatten – mit allerdings wenig überzeugender Begründung – angenommen hat, kommt es im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht an.

Auch der Umstand, dass der Kl eigenes Einkommen nicht als Folge der Rollenverteilung in der Partnerschaft, sondern